

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 7 (1910-1911)

Artikel: Einige Betrachtungen über die Beziehungen der Intellektuellen zur Industrie
Autor: Otto, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist nicht wünschenswert, dass gegen diese Unzureichenden Hausstreit und Bürgerkrieg in Szene gesetzt werde. Ganz abgesehen vom unerbaulichen Spektakel; solche Attacken würden bloß zu einer zünftigen Abstufung führen, von der in allererster Linie die Kunst den Schaden hätte. Weit ersprießlicher wäre, wenn sich der Kritiker jeden Tag ein wenig an der Nase nähme und sich ernstlich den Unterschied zwischen schöpferischer Kunst und Kritik klar machte — eine Prozedur, die übrigens auch dem Künstler nichts schadet.

Und wer sollte denn schließlich über die Eignung zu Amt und Beruf eines Kunstreporters entscheiden? Soll etwa in der Hauptstadt unseres Landes eine eidgenössische Eichstätte für Kunstreportage errichtet werden, selbstverständlich mit fetter Bundessubvention? Damit oder mit etwas Ähnlichem möge uns der Himmel in Gnaden verschonen!

Die Kunst ist frei und die Kritik ist es nicht minder. Jeder trägt den Marschallstab im Tornister.

ZÜRICH

ADOLF FREY



EINIGE BETRACHTUNGEN ÜBER DIE BEZIEHUNGEN DER INTELLEK- TUELLEN ZUR INDUSTRIE

In den Ausführungen von Herrn Prof. E. Bovet in Heft 22 des letzten Jahrgangs lese ich, dass das Recht zum Streiken heute so ziemlich anerkannt sei. Ich muss mich zu den scheinbar Wenigen bekennen, welche dieses *Recht* bestreiten.

Zwei soziale Klassen werden in erster Linie durch diese Frage betroffen: Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer. Die letzteren, oder vielmehr die Sozialdemokraten, haben den Anspruch auf dieses Recht erhoben. Die Erfolge, die sie schon damit erzielt haben, widerlegen jedoch nicht den von anderer Seite gemachten Vorwurf der Willkürlichkeit, die stets dem Rechte des Stärkeren anhaftet.

Was die Arbeitgeber betrifft, so kann ich mir nicht denken, dass ein einziger unter ihnen dieses Recht anerkenne. Sie alle müssen wissen, dass, in Erfüllung einer Vorschrift des eidgenössischen Fabrikgesetzes, ihre Fabrikordnung die Angabe einer *gegenseitigen* Kündigungsfrist — meistens von vierzehn Tagen — enthält. Jede andere Auflösung des Arbeitsvertrages, falls kein persönliches Vergehen vorliegt, kommt einem Kontraktbruch gleich, und ist daher *widerrechtlich*. Der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter ohne dessen Verschulden entlässt, ohne die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten oder den Lohn für diese Zeit auszubezahlen, wird vor das gewerbliche Schiedsgericht zitiert und verurteilt. In bemerkenswerten Worten hat vor kurzer Zeit Herr Nationalrat Sulzer-Ziegler ausgeführt, wieso der Arbeitgeber durch das Verhalten der Arbeiterschaft zur Aussperrung genötigt werden kann. Aber diese Gegenmaßregel kann stets nur nach gesetzlicher Kündigung angewandt werden. Im Streikfall dagegen wird der Arbeitgeber durch den Kontraktbruch der Arbeiter zur sofortigen Entlassung sämtlicher oder einzelner streikender Arbeiter ermächtigt. Sie unterbleibt in der Regel, sei es aus Menschlichkeits-, sei es aus Opportunitätsgründen. Aber daraus, und aus der Tatsache, dass das Gesetz den Staat nicht zum Verhindern des Streiks in der Privatindustrie, das heißt zur Einhaltung des Arbeitsvertrages durch die Arbeiter, nötigt, kann nicht die Schlussfolgerung des Rechtes zum Streiken abgeleitet werden. So lang das eidgenössische Fabrikgesetz nicht in diesem Punkte abgeändert wird, so kann nicht vom *Recht* zum Streiken die Rede sein.

Nach den Ausführungen von Herrn Bovet muss ich also annehmen, dass dieses Recht außer von den Sozialdemokraten, hauptsächlich von Intellektuellen jüngster Richtung verteidigt wird, welche „Idealisten, die neue Wege der Entwicklung betreten“, sind, statt Positivisten, wie es die Fabrikanten in ihrer *Tätigkeit* sein *müssen*. Ohne den Intellektuellen die Einschlagung neuer idealistischer Bahnen im mindesten verwehren zu wollen, dürfen immerhin die Industriellen von ihnen genügend Zurückhaltung und eingehende Sachkenntnis verlangen, damit die Industrie nicht gefährdet werde.

Der Glaube an die hohe Aufgabe, die der Industrielle sowohl in sozialer als in wirtschaftlicher Hinsicht oft in hartem Kampfe erfüllt, gibt auch ihm die höchste Genugtuung im Leben. Idealis-

mus allein wird in keiner Zukunft die Massen ernähren. Die Annäherung zwischen Wissenschaft und Industrie, die zu den Zielen von „Wissen und Leben“ gehört, ist wünschenswert in jeder Beziehung; sie darf aber nicht an Einseitigkeit leiden¹⁾. Gerade weil mir der endgültige Erfolg von „Wissen und Leben“, seiner idealistischen Bestrebungen, seines Kampfes um die Stärkung unseres schweizerischen Nationalgefühls sehr am Herzen liegen, glaube ich auf die bestehende Gefahr aufmerksam machen zu *müssen*.

Man wird mir entgegen, es sei Sache des Industriellen, für die Wahrung seiner Stellung in der angestrebten Annäherung zwischen Intellektuellen und Industriellen zu sorgen. Es sei mir gestattet hervorzuheben, dass nicht Worte des Fabrikanten, sondern sein tägliches Wirken am ersprießlichsten für das Ganze sind. Außerdem nötigen ihn die Verhältnisse zu wohlüberlegter Zurückhaltung in der öffentlichen Diskussion über Fragen, welche in das Gebiet seiner Tätigkeit gehören.

BASEL

F. OTTO

¹⁾ Ich halte es zum Beispiel für unrichtig, dass ein Werk eines Intellektuellen über industrielle Einrichtungen von einem anderen Intellektuellen kritisiert werde, es sei denn dass dieser spezielle Beziehungen zu dieser Industrie besitze. Nur so war es möglich, dass in Heft 6 des III. Jahrgangs von „Wissen und Leben“ die Dissertation des Herrn Dr. E. Thürkaut über „Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie“ eine so lobende Besprechung erhalten konnte.

Für den Fachmann erweist sich der vom Standpunkt der Industrie wichtigste Teil — derjenige, der die Gegenwart betrifft — als eine oft äußerst schwerfällige Zusammenstellung von Angaben, welche teils aus Lehrbüchern, in der Hauptsache in dem persönlichen Verkehr mit *Arbeitern* gewonnen wurden. Welche Gewähr diese Art des Studiums für Genauigkeit und gegen Einseitigkeit der Angaben, sowie für das Verständnis des Verfassers für das Ganze, bietet, könnte auf zahlreichen Seiten dargetan werden.

Dennoch bildet diese Publikation das erste Heft einer Serie von Monographien, welche von Stephan Bauer, Professor der Nationalökonomie in Basel, unter dem Titel „Basler Volkswirtschaftliche Arbeiten“ herausgegeben wird.

Außerdem möchte ich eine oft tendenziöse Darstellung zugunsten des Arbeiters nicht unerwähnt lassen.

□□□